

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Galmsbüll vom 01.01.2009

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 57) in Verbindung mit § 3 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.01.2004 sowie der §§ 1, 2, 4, 6, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H. S.27) und des § 31 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.2004 (GVOBl. S.-H. S.8) wird folgende Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Galmsbüll beschlossen:

1. Abschnitt:

Finanzierung der Schmutzwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der Abwasseranlage

- (1) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Drei Harden (Zweckverband) über die Aufgabe der zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Galmsbüll vom 18.07.2008 (Entwässerungssatzung) stellt der Zweckverband zum Zweck der zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet der Gemeinde Galmsbüll die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlage/ Schmutzwasseranlage/ Schmutzwasserbeseitigungsanlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, der für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung erforderlich ist.
- (2) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt der Zweckverband Gebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen fordert der Zweckverband Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen in der tatsächlich geleisteten Höhe. Zur Herstellung der Abwasseranlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss werden vom Zweckverband keine Beiträge erhoben. Grundstücksanschluss in diesem Sinne ist gem. § 2 Nr. 7 a der Entwässerungssatzung die Leitung von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Hausanschlussschacht. Hausanschlussschächte die vom Einrichtungsträger selbst errichtet wurden, sind Teil des Grund-

stücksanschlusses. Hausanschlusschächte, die vom derzeitigen oder von früheren Gebührenpflichtigen errichtet wurden, sind dagegen nicht Teil des Grundstücksanschlusses. Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau sowie den Umbau oder die Verbesserung der Abwasseranlage wird vom Zweckverband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.

- (3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Beiträge und Gebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Gebühren

- (1) Für die Vorhaltung und Inanspruchnahme der Abwasseranlage erhebt der Zweckverband nach §§ 4 Abs. 1, 6 KAG SH Gebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG SH.
- (2) Gebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- (3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigene Anlage des Zweckverbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Zweckverband sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, und Abschreibungen für dem Zweckverband unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übernommenen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bleibt bei der Verzinsung entsprechend § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 KAG SH unberücksichtigt.

§ 3

Grundgebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Grundgebühr ist die Anzahl der eingebauten oder einzubauenden Wasserzähler, über die das Grundstück aus der zentralen Wasserversorgung oder aus der privaten Wasserversorgung (z.B. dem Hausbrunnen) direkt versorgt wird.

§ 4

Zusatzgebührenmaßstab

- (1) Die Zusatzgebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken tatsächlich zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), auf Antrag abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Frischwassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten fest eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllen, über die der Gebührenpflichtige dem Zweckverband nach Einbau einen geeigneten Nachweis zu erbringen hat:
 - Der Wasserzähler muss frostfrei, unmittelbar und fest installiert sein.
 - Der Wasserzähler muss manipulationssicher (verplombt) und ständig gültig geeicht sein.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und macht der Gebührenzahler dies gegenüber dem Zweckverband geltend, so ist der Zweckverband berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet Galmsbüll). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen auf Antrag abgezogen. Der Antrag ist nach Ablauf des veranlagten Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen

Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten fest eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Bestimmungen des Absatzes 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar und macht der Gebührenpflichtige dies gegenüber dem Zweckverband geltend, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis auf eigene Kosten durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwasseranlage nicht zugeleitet wurden und wie groß diese Wassermengen sind. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Zweckverband abzustimmen und die Kosten des Gutachtens zu tragen. Der Antrag ist in Verbindung mit der Übermittlung des Wasserverbrauchs (z.B. mittels Ablesekarte) zu stellen. In diesem Zusammenhang ist vom Gebührenpflichtigen zugleich auch der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen zu erbringen.

- (6) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten
- | | |
|--|-----------|
| 1. 1 Pferd | als 1,0, |
| 2. 1 Rind bei gemischtem Bestand | als 0,66, |
| 3. 1 Rind bei reinem Milchviehbestand | als 1,0, |
| 4. 1 Schwein bei gemischtem Bestand | als 0,16, |
| 5. 1 Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand | als 0,33 |
- Großvieheinheiten; maßgebend ist das am 4. Dezember des Bemessungszeitraums (Kalenderjahr) gehaltene Vieh. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Absetzungen nach Absatz 6 entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 40 m³ je Haushaltsangehörigen und Jahr unterschritten werden.

§ 5

Gebührensätze

- (1) Die **Grundgebühr** für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **7, 70 Euro/ Monat/ Wasserzähler**.
- (2) Die **Zusatzgebühr** für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **2, 10 Euro/ m³**.

§ 6

Erhebungszeitraum

- (1) Der Erhebungszeitraum (Bemessungszeitraum) ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird und der Ablesezeitraum nicht mit dem Erhebungszeitraum übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch des Ablesezeitraums, von dem mindestens 10 Monate in den Erhebungszeitraum fallen. Entsteht der Gebührenanspruch erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so verkürzt sich dieser Zeitraum entsprechend.

§ 7

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Für an die zentrale Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke entsteht die Gebührenpflicht für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird.
Die Zusatzgebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt werden kann.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (4) Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 6); vierteljährlich können Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren erhoben werden (§ 9).
- (5) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch des Zweckverbandes auf Zahlung von Schmutzwassergebühren für die Einleitung gegenüber dem bisherigen Gebührenschuldner damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem Zweckverband innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.
- (3) Die Gebühren entstehen am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag verrechnet bzw. erstattet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von

Vorauszahlungen. Die Gebühr und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden; § 9 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Gebührenbescheid haben gem. § 80 Abs. 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 11

Verwaltungshelfer

Der Zweckverband ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe von Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt

Aufwandsersatz für zusätzliche Anschlussleitungen

§ 12

Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen an die Abwasseranlage sind dem Zweckverband nach § 9 a Abs. 1 KAG SH in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch die Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse. Dies gilt nur, wenn kein Herstellungsbeitrag festgesetzt oder erhoben werden kann.

§ 13

Ersatzpflichtige

Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 14

Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzpflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge, Gebühren und des Kostenersatzes im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gemäß §§ 11 und 13 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169)
1. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster,
 2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten zulässig:
 - Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer, sonst dinglich Berechtigte;
 - Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;
 - Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 15

Auskunfts- und Duldungspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann der Zweckverband die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 16

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere Härten, so können die Beiträge, Gebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 17

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Allgemeines Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -).

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 4 Abs. 4 und 5, 8 Abs. 2 und 15 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Galmsbüll vom 26. Juni 1996 in der Fassung der Nachtragssatzung vom 17. Dezember 2001 gegenstandslos.

Niebüll, den 02.01.2009

Verbandsvorsteher Hauke Christiansen